

STICA!

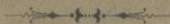
4-10425.

Ortsstatuten,

erlassen von der

Rigaschen Stadtverordnetenversammlung

in den Jahren 1879 bis 1888



Riga

Druck von W. J. Häcker

1888

STICA

A-10425

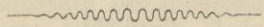
Ortsstatuten,

erlassen von der

Rigaschen Stadtverordnetenversammlung

in den Jahren 1879 bis 1888

501.



Riga

Druck von W. J. Häcker
1888

2 d. A



9470

1 43608322

Дозволено цензурою. Рига, 26 Июля 1888 года.

in den Jahren 1879 bis 1888

Printed and Published by
J. J. Bredius
1888

Ortsstatut über die Fleischverkaufslokale außerhalb der Märkte,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 3. September 1879, abgeändert von der Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 1886, veröffentlicht in der ltbl. Gouvernementszeitung vom 24. September 1879 Nr. 110 und 16. Januar 1887 Nr. 7

§ 1. Einen Fleischverkauf außerhalb der Märkte dürfen nur diejenigen betreiben, die für ihre Verkaufslokale eine auf ihren Namen lautende Konzession vom Handelsamt erhalten haben.

§ 2. Die Fleischverkaufslokale müssen folgendermaßen beschaffen sein:

1. Die innern Wandflächen müssen so hoch, als sie zum Aufhängen der Fleischwaaren dienen, aus eingemauerten geschliffenen Steinen oder Fliesen oder weiß glasierten Kacheln oder aus Zementputz mit hellem Delfarbenanstrich bestehen.

2. Die Fußböden müssen mit Steinen ausgemauert oder zementirt oder asphaltirt und so angelegt sein, daß das Wasser, mit welchem das Lokal gereinigt wird, abfließt.

Anmerkung. Für Verkaufslokale, in denen nur Würste, geräuchertes und gefochtes Fleisch feilsteht, ist eine mit Delfarbe gestrichene, in den Fugen festgekittete Holzdielen gestattet.

3. Die Thüren und Außenwände müssen mit Delfarbe gestrichen sein.

4. Die Verkaufs- und sonstigen Tische, auf denen Fleischwaaren ausgelegt werden, müssen mit ge-

schliffenen Steinen oder Schiefer oder weißen mit Zement verbundenen Kacheln gedeckt sein.

5. Die Lokale müssen Ventilationseinrichtungen, Wasserzuleitung und Eiskeller oder Eisbehältnisse zur Aufbewahrung der Fleischwaaren haben.

§ 3. In den Fleischverkaufslokalen dürfen Schlachthiere weder gehalten noch geschlachtet werden, auch dürfen die Verkaufslokale nicht mit Schlachthäusern in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehen.

§ 4. Die Innenwände, die Tische, Bänke, Blöcke, Regale in den Fleischverkaufslokalen sind täglich zu waschen, die Fußböden täglich zu reinigen, die Wagen und Gewichte sind stets sauber und auch die Außenwände rein zu halten; aller Kehrriecht, Abfall und dergleichen muß täglich fortgeschafft werden.

§ 5. Die Fleischwaaren dürfen nur im Innern der Verkaufslokale aushängen oder ausliegen und sind gegen direkte Einwirkungen der Sonnenstrahlen, gegen Staub und Insekten zu schützen.

§ 6. Die Fleischwaaren dürfen nach und aus den Verkaufslokalen nur in geschlossenen oder mit reinen Tüchern bedeckten Behältnissen transportirt werden.

§ 7. Das Personal der Verkaufslokale muß ordentlich und reinlich gekleidet sein.

§ 8. In den Verkaufslokalen darf nicht geraucht werden.

§ 9. Der Befichtigung der Verkaufslokale sowohl durch die Polizeibeamten als durch die mit der Aufsicht über den Fleischverkauf betrauten städtischen Beamten darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§ 10. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des Friedensrichterstrafgesetzes zur Verantwortung gezogen.

Ortsstatut über Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern und Wurstfabriken,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 22. November 1879, abgeändert von der Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 1880, 7. Dezember 1881, 29. Oktober 1884 und 19. Dezember 1886, veröffentlicht in der livl. Govv.-Ztg. vom 31. Dezember 1879 Nr. 151, vom 26. Januar 1881 Nr. 11, vom 30. Dezember 1881 Nr. 150, vom 16. November 1884 Nr. 133 und vom 16. Januar 1887 Nr. 7*

§ 1. Das Gewerbe eines Schlächters oder Wurstmachers dürfen nur diejenigen betreiben, die für ihr Schlachthaus oder ihre Wurstfabrik eine auf ihren Namen lautende Konzession erhalten haben.

§ 2. Schlachthäuser und Wurstfabriken müssen festgebaute Gebäude sein und dürfen mit Wohnräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; sie müssen Fenster und Ventilationsvorrichtungen in solcher Zahl und Beschaffenheit besitzen, daß Licht und Luft in alle Räume freien Zutritt haben; die Innenwände müssen mit Oelfarbe gestrichen und der Fußboden muß zementirt oder asphaltirt und mit einer Abflußrinne versehen sein. Der zu Schlachthäusern und Wurstfabriken gehörige Hof muß gepflastert sein.

§ 3. Jedes Schlachthaus muß eine Düngergrube und eine Jauchgrube, jede Wurstfabrik eine Jauchgrube haben; diese Gruben sind aus Ziegeln oder anderem Steinmaterial in Zement zu mauern, müssen glatt zementirte Böden und Wände haben und mit festen, gut schließenden Deckeln versehen sein.

§ 4. Die Jauchgrube ist so anzulegen, daß die Abflußrinne des Schlachthauses bez. der Wurstfabrik entweder direkt in die Grube mündet oder durch eine Thonröhrenleitung mit derselben verbunden ist. Die Dünger-

* Die zu diesem Ortsstatut am 24. August 1881 erlassenen ergänzenden Bestimmungen siehe Seite 20 bis 22.

grube ist so anzulegen, daß der Dünger durch eine in der Wand des Schlachthauses angebrachte Klappe unmittelbar in die Grube gelangt. Beim Schlachthause sind beide Gruben mit einander in der Weise zu verbinden, daß die in der Düngergrube sich sammelnden Flüssigkeiten durch Oeffnungen im Boden oder in der Wand in die tieferliegende Fauchgrube durchsickern; die Verbindung beider Gruben muß übrigens so hergestellt werden, daß die Fauchgrube für die Entleerung und Reinigung zugänglich bleibt.

§ 5. Die festen und flüssigen Abfälle sind aus den Gruben in den Monaten Mai, Juni, Juli und August einen Tag um den andern, in den übrigen Monaten zweimal wöchentlich abzuführen und zwar nach den von der Stadtverwaltung unter Mitwirkung der Polizeiverwaltung bestimmten Plätzen oder, falls die Abfälle gemäß einer besonders zu erwirkenden Konzession zur Bodenkultur oder zu andern Zwecken verwerthet werden sollen, an den Ort der Verwendung bez. Verarbeitung. Die Fauche darf weder in Kinnsteine noch in Abzugskanäle geleitet, sondern muß direkt aus der Grube abgeführt werden. Die Dünger- und Fauchgruben sind durch geeignete Mittel, wie z. B. Eisenvitriol, Gips u., geruchlos zu halten.

§ 6. Bei Schlachthäusern und Wurstfabriken müssen sich Eiskeller befinden.

§ 7. Bei jedem Schlachthause muß sich ein Viehstall befinden, dessen Fußboden aus zementirtem oder asphaltirtem Steinmaterial oder aus festgefugtem Holz bestehen und mit einer gemäß § 4 mit der Fauchgrube in Verbindung gesetzten Abflurinne versehen sein muß.

§ 8. Für den Brühkessel und das Reinigen der Schweine und der Eingeweide muß ein vom eigentlichen Schlachtraum abgetheiltes Zimmer hergerichtet sein. Die Wände dieses Zimmers müssen mit Oelfarbe gestrichen, der Fußboden muß zementirt oder asphaltirt und mit einer Abflurinne versehen sein, die gemäß § 4 mit der Fauchgrube verbunden ist.

§ 9. Schweineställe, Felltrockenböden sowie Räume, in denen Eingeweide dem Fäulnißprozeß unterworfen

werden, dürfen bei Schlachthäusern und Wurstfabriken nur in schwach besiedelten Distrikten der Stadt und nur mit besondrer Genehmigung angelegt werden. Der Fußboden der Schweineställe muß asphaltirt oder zementirt und mit einer gemäß § 4 mit der Jauchgrube verbundenen Abflußrinne versehen sein. Der Unrath aus den Schweineställen ist täglich in die Düngergrube abzuführen.

§ 10. Es ist verboten, in Schlachthäusern und Wurstfabriken Talg zu schmelzen.

§ 11. In Wurstfabriken ist der Gebrauch kupferner Wurstspitzen nur unter der Voraussetzung statthast, daß dieselben hinreichend verzinnt sind; dagegen ist der Gebrauch kupferner Kanülen selbst nicht unter dieser Voraussetzung zulässig. Die Fleischschneidellöcher und -tische müssen aus festem Holz hergestellt und festgefügt sein.

§ 12. Gutes Wasser muß bei Schlachthäusern und Wurstfabriken so reichlich vorhanden sein, daß dieselben jederzeit völlig gereinigt werden können, sei es daß Krähne einer Wasserleitung sich im Gebäude befinden, sei es daß eine auf dem Hof vorhandene Pumpe mit dem Gebäude durch Rinnen oder Röhren verbunden ist. Die Pumpe muß mindestens 14 Fuß von der Jauch- und der Düngergrube entfernt sein.

Anmerkung. Schlachthäuser und Wurstfabriken auf solchen Grundstücken, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, müssen im Innern einen Wassertrahn haben.

§ 13. In den Schlachthäusern und Wurstfabriken sind an jedem Arbeitstage nach Schluß der Arbeit die Schlachtabfälle (Blut, Knochen, Felle) aus dem Schlachtraum sofort zu entfernen, die Innenwände, Tische, Bänke, Blöcke und sonstigen Geräthe zu waschen, die Fußböden zu reinigen und auch die Außenwände und der Hof rein zu halten.

§ 14. Fleischwaaren dürfen aus Schlachthäusern und Wurstfabriken nur in geschlossenen oder mit reinen Tüchern bedeckten Behältnissen transportirt werden.

§ 15. Der Besichtigung der Schlachthäuser und Wurstfabriken sowol durch die Polizeibeamten als durch die damit betrauten städtischen Beamten darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§ 16. Dieses Statut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft und gilt bis zur Eröffnung eines allgemeinen kommunalen Schlachthauses. Die §§ 2 bis 4, 6 bis 9 und 12 des Statuts treten für Schlachthäuser und Wurstfabriken, die zur Zeit der Publikation des Statuts bereits konzessionirt sind, sechs Monate nach der Publikation in Kraft, derart, daß sie innerhalb dieser Frist den Bestimmungen des Statuts entsprechend umgestaltet und eingerichtet sein müssen.

§ 17. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Ortsstatut über die Reinigung der Höfe,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 3. März 1880, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 4. Juli 1880 Nr. 76

§ 1. Die Verpflichtung zur Reinigung der Höfe liegt den Hausbesitzern bez. deren Stellvertretern ob.

§ 2. Schmutzwasser, Kehrriecht, Abfälle und Mist dürfen nicht beliebig auf dem Hof ausgeschüttet werden.

§ 3. Das Schmutzwasser muß in die Einfallschachte oder in die sonstigen zur Ableitung des Wassers bestimmten Anlagen gegossen werden.

§ 4. Die auf den Höfen befindlichen Einfallschachte müssen wenigstens einmal wöchentlich gereinigt, der ausgeschöpfte Unrath muß sogleich abgeführt werden.

§ 5. Kehrriecht und Abfall müssen in besondern festgefugten und mit Deckeln versehenen Kehrriechtkaften, Mist muß in besondern festgefugten Mistkaften gesammelt werden.

Anmerkung. Auf Höfen, wo sich bei der Publikation dieses Ortsstatuts noch keine Kehrriecht- oder Mist-

kasten befinden, müssen dieselben spätestens binnen drei Monaten nach der Publikation eingerichtet werden.

§ 6. Der Inhalt der Rehricht- und Mistkasten muß, sobald er bis an den Rand derselben gestiegen ist, abgeführt werden. Die Abfuhr darf in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September nur in den Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens erfolgen.

§ 7. Von allen Höfen der innern Stadt und von denjenigen Höfen des Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils, die zu Militär- oder Arbeiterquartieren, Einfahrten, Schlachthäusern und andern gewerblichen Anstalten gehören, die zu Bodenverunreinigungen Anlaß geben können, müssen die sich ansammelnden Schnee- und Eismassen regelmäßig abgeführt werden.

§ 8. Von den im Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheil belegenen Höfen, welche enggebaut oder an denen Kellerwohnungen belegen sind, muß der Schnee und das Eis beim Herannahen des Frühlingsthaumwetters sogleich nach der von der Polizeiverwaltung in den öffentlichen Blättern erlassenen Aufforderung gebrochen und abgeführt werden.

§ 9. Gebrochenes Eis darf auf den Höfen nicht liegen bleiben, sondern muß von denselben ohne Unterschied ihrer Lage und Umgebung spätestens binnen zweimal 24 Stunden, nachdem es gebrochen ist, abgeführt werden.

§ 10. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter, welche ihre Höfe nicht gemäß den Bestimmungen dieses Ortsstatuts reinigen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts gelten für das engere Stadtgebiet und treten mit der Publikation desselben in Kraft.

Ortsstatut über die Reinigung der Abtritte und Senkgruben,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 3. März 1880, abgeändert von der Stadtverordnetenversammlung am 4. September 1880, veröffentlicht in der schwedischen Gouvernementszeitung vom 6. Oktober 1880 Nr. 116

§ 1. Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter sind verpflichtet, die zu ihren Häusern gehörigen Abtritts- und Senkgruben wenigstens einmal jährlich bis auf den Grund reinigen zu lassen; sie müssen dieselben aber auch vor Ablauf der Jahresfrist reinigen lassen, sobald deren Inhalt bis auf 6 Zoll von dem Rande der Grube gestiegen ist oder sobald in besondrer Veranlassung aus sanitätpolizeilichen Gründen eine Reinigung angeordnet wird, auch wenn der Grubeninhalt die bezeichnete Höhe noch nicht erreicht hat.

§ 2. Die Reinigung der Abtritte und Senkgruben und die Abfuhr des Unraths aus denselben ist gestattet:

- a. am Tage nur unter Anwendung von Latrinenspumpen, Gasverbrennungsöfen und luftdicht schließenden Tonnen;
- b. zur Nachtzeit mittels Kasten und gewöhnlicher Tonnen, welche aber wasserdicht und mit fest schließenden Deckeln versehen sein müssen.

Der Erlaß von Verordnungen über die Anwendung von Desinfektionsmitteln bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Abfuhr des Unraths mittels der im § 2b erwähnten Apparate darf nicht vor 11 Uhr Abends beginnen und muß beendigt sein in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September spätestens um 5 Uhr Morgens und in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. März spätestens um 6 Uhr Morgens.

§ 4. Die zur Reinigung der Gruben und zur Abfuhr des Unraths dienenden Apparate (Latrinenspumpen, Gasverbrennungsöfen, Tonnen, Kasten) müssen, bevor sie in

Gebrauch genommen werden und außerdem mindestens dreimal jährlich den von der Polizeiverwaltung und der Stadtverwaltung dazu bestellten Personen zur Besichtigung vorgezeigt werden.

§ 5. Diejenigen Apparate, welche bei der Besichtigung befriedigend befunden worden, sind mit einem Stempel und einer Fahne zu versehen, welche von den Apparaten, die sich bei der Besichtigung als zum fernern Gebrauch untauglich erweisen, entfernt werden. Apparate ohne Stempel und Fahne dürfen nicht gebraucht werden.

Anmerkung. Die vor Erlaß dieses Ortsstatuts im Gebrauch gewesenen Apparate müssen spätestens vier Wochen, nachdem dasselbe in Kraft getreten, zur Besichtigung vorgezeigt und dürfen nach Ablauf dieser Frist ohne Stempel und Fahne nicht mehr gebraucht werden.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts gelten für das engere Stadtgebiet und treten mit der Publikation desselben in Kraft.

§ 7. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter, welche die Reinigung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Ortsstatuts ausführen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

Ortsstatut über die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 4. August 1880, veröffentlicht in der livl. Govv.-Ztg. vom 8. Sept. 1880 Nr. 104

§ 1. Zur Reinigung der Straßen, Trottoirs, Rinnsteine, Straßengräben und öffentlichen Plätze sind die Besitzer der angrenzenden Häuser und Grundstücke bez. deren Stellvertreter verpflichtet. Die Art der Straßenanlage (Pflasterung, Chausfirung, Asphaltirung zc.) macht hierbei keinen Unterschied. Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die reinzuhaltende Fläche von dem verpflichteten Grundstück durch eine Allee oder einen Graben getrennt ist, deren Instandhaltung und Reinigung von der Stadtverwaltung übernommen ist.

§ 2. Die Größe der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück bestimmt einerseits durch die Straßenfronte desselben, andererseits durch die Mitte der Straßenfahrbahn. Bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Platz grenzen, erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung bis auf 30 Fuß von der Frontlinie.

§ 3. Die Reinigung muß täglich erfolgen und zwar in der Zeit zwischen dem 1. April und 31. August bis 7 Uhr, in der Zeit zwischen dem 1. September und 31. März bis 9 Uhr Morgens; die Abführung des gesammelten Kehrrechts muß in einer weiteren Stunde d. h. bis 8 bez. 10 Uhr Morgens beendet sein.

§ 4. Außer der regelmäßigen Morgenreinigung sind auch im Lauf des Tages, sobald es erforderlich ist, weitere Reinigungen vorzunehmen.

§ 5. Bei trockener Witterung ist vor dem Zusammenfegen des Kehrrechts die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.

§ 6. Während der Frost- und Schneezeit sind die Trottoirs täglich bis 8 Uhr Morgens von Schnee und Eis zu säubern und, wenn sie glatt sind, mit Sand zu

bestreuen; diese Arbeit ist auch im Lauf des Tages zu wiederholen, wenn Schneefall oder Glätteisbildung eingetreten sind. Die Rinnsteine sind von Schnee und Eis reinzuhalten.

§ 7. Während der Schneezeit ist die Straßenfahrbahn durch Ausgleichung der sich bildenden Vertiefungen eben zu erhalten.

§ 8. Der auf den Straßen übermäßig sich sammelnde, für die Schneebahn nicht erforderliche Schnee sowie das vom Trottoir und den Rinnsteinen entfernte Eis und die von den Dächern abgestoßenen Schnee- und Eismassen sind in Haufen zu schichten und binnen 24 Stunden abzuführen.

§ 9. Die auf den Dächern sich anhäufenden Schnee- und Eismassen sind von Zeit zu Zeit und namentlich, sobald die Gefahr des Niedersturzes naherückt, fortzuschaffen. Bei Ausführung dieser Arbeit, welche in der Regel bis 10 Uhr Morgens beendet sein soll, ist Straße und Trottoir, soweit es die Sicherheit des Verkehrs fordert, zu sperren. Ist die Reinigung der Dächer zu anderer Tageszeit erforderlich, so hat der Hausbesitzer dem örtlichen Quartaloffizier zur Anordnung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln Anzeige zu machen.

§ 10. Bei Eintritt von Thauwetter ist das Schnee- und Eisbrechen auf den Straßen nach Anordnung der Polizei sofort auszuführen.

§ 11. Schnee, Eis, Kehrriecht und jeglicher Unrath dürfen nur auf die von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Polizei bestimmten und von der letztern bekannt gemachten Plätze abgeführt werden. Zur Abfuhr auf private Grundstücke bedarf es der besondern Genehmigung der Stadtverwaltung und der Polizei.

§ 12. Es ist verboten, Schnee, Eis, Kehrriecht und jeglichen Unrath in Flüsse, Teiche, Kanäle, Einfallschachte zu leiten oder auf Straßen und Trottoirs oder auf die Eisdecken der Gewässer abzuführen und niederzulegen. Ebenso ist es verboten, auf die Straßen und Trottoirs Schmutzwasser zu gießen und Unrath aus Senkgruben,

Pissoirs und Abtritten auszupumpen oder abzuleiten. Es ist endlich verboten, Wäsche, Equipagen, Geräth aller Art u. auf der Straße oder dem Trottoir zu waschen.

§ 13. Aus Häusern und Anlagen, in denen ein besonders starker Wasserverbrauch stattfindet, wie aus industriellen Anstalten, Waschküchen, Badstuben, Restaurationen, Gasthäusern u. ist das Verbrauchswasser in der Regel unterirdisch in die nächsten Entwässerungsanlagen zu leiten; nur ausnahmsweise kann mit besondrer Genehmigung der Stadtverwaltung eine oberirdische Ableitung durch die Kinnsteine gestattet werden.

§ 14. Die Paragraphen 3 bis 9 dieses Ortsstatuts gelten zunächst nur für den nachstehend umschriebenen Rayon; die Grenze umfaßt

a. auf dem rechten Dünaufer: das Ufer vom Andreasdamm bis zum Beginn des 1. Ambarendviertels, die große Moskauer Straße bis zum Gorkamarkt, die Karlstraße, die Neustraße bis zur Schmiedestraße, die letztere bis zur großen Alexanderstraße, diese hinauf bis zur Hilfstraße, links von der Alexanderstraße die Mitterstraße, die Nikolaistraße vom Eintritt der Mitterstraße bis zur Mühlenstraße, die letztere bis zur Weidengrenzstraße, die Weidengrenz- und 1. Kaiserlichergartenstraße bis zur Düna bez. zum Andreasdamm;

b. auf dem linken Dünaufer: Großklüversholm zwischen der Düna, dem Durchbruch, dem Randschen Damm, bez. dessen Verlängerung und dem Eisenbahndamm.

Außerhalb dieses Rayons ist die Reinigung nach den Anordnungen der Polizei auszuführen.

§ 15. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Außerdem haben die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter, welche die Reinigung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Ortsstatuts ausführen, die Kosten der für ihre Rechnung bewerkstelligten Reinigung zu tragen.

§ 16. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Ortsstatut über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle und Gräben,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 4. August 1880, veröffentlicht in der stvl. Gouv.-Ztg. vom 10. Sept. 1880 Nr. 105

§ 1. Aus Häusern und von Grundstücken darf das Grundwasser, das Schnee- und Regenwasser, das Wasch- und Spülwasser der Küchen, Schlaf- und Badezimmer unter Beobachtung der in diesem Ortsstatut enthaltenen Bestimmungen in die natürlichen Wasserläufe, in offene und verdeckte Kanäle (Siele), Gräben und Rinnsteine abgeleitet werden.

§ 2. Feste Stoffe jeder Art wie beispielsweise Küchenabfälle, Kehrlicht, Sand, menschliche und thierische Exkremente dürfen den im § 1 bezeichneten Wasserläufen und Ableitungsanlagen wie den in diese mündenden Leitungen nicht zugeführt werden.

§ 3. Die Zuleitung von Urin und Spülwasser aus Pissoirs in die natürlichen Wasserläufe, in Kanäle, Gräben und Rinnsteine ist in der Regel verboten.

Ausnahmen von dieser Regel können nur beim offenen Strom der großen Düna mit Ausschluß ihrer todten Arme, beim Riesingkanal, beim Stadtkanal und beim Rodenburger Graben unter folgenden beschränkenden Bedingungen zugelassen werden:

- a. die Pissoirableitungen in die große Düna und in den Riesingkanal sind mit reichlicher Wasserpülung zu versehen;
- b. die Ableitung in den Stadtkanal und in den Rodenburger Graben kann nur für diejenigen Pissoirs gestattet werden, welche auf öffentlichen Plätzen oder in stark besuchten Anstalten und Gebäuden belegen sind, wenn das Bedürfniß in jedem einzelnen Fall nach vorgängiger Prüfung durch das Bauamt und die Sanitätskommission vom Stadtamt anerkannt wird.

In diesen Fällen sind die Pissoirs:

1. mit reichlicher Wasserspülung zu versehen,
2. täglich zu desinfizieren,
3. der beständigen Kontrolle städtischer Beamten zu unterstellen.

Die Zusammensetzung der anzuwendenden Desinfektionsmittel und die für jedes einzelne Pissoir im Verhältniß zu seiner Frequenz täglich zu verwendende Quantität derselben ist vom Bauamt im Einvernehmen mit der Sanitätskommission zu bestimmen.

Nicht der Stadt gehörige Anstalten, welchen Zuleitungen aus ihren Pissoirs in den Stadtkanal oder den Rodenburger Graben gestattet sind, haben die tägliche Desinfektion gemäß den Anordnungen des Bauamts durch die städtischen Beamten ausführen zu lassen, für die Beaufsichtigung, Desinfektion und die Desinfektionsmittel eine im voraus festzustellende entsprechende Entschädigung zu zahlen und, falls die Stadtverwaltung die Einrichtung besondrer Desinfektionsapparate anordnen sollte, diese unverzüglich herzustellen oder die Zuleitungen aus ihren Pissoirs in den Stadtkanal oder den Rodenburger Graben sofort zu schließen.

§ 4. In Gebäuden und Anstalten, welche beim Er-
laß dieses Ortsstatuts bereits mit Genehmigung der
früheren Stadtverwaltung Zuleitungen aus Pissoirs in
die Düna und den Riesingkanal oder in den Stadtkanal
und den Rodenburger Graben besitzen, dürfen diese Lei-
tungen fortbestehen, falls die im § 3 aufgeführten Be-
dingungen binnen vier Wochen nach Publikation dieses
Ortsstatuts erfüllt werden.

§ 5. Aus gewerblichen und industriellen Anstalten
dürfen nur solche Abwässer den natürlichen Wasserläufen
und den Ableitungsanlagen zugeführt werden, die nach
Qualität und Quantität im Verhältniß zur Wassermenge
und zum Gefäll der letztern für unschädlich befunden
werden oder deren Unschädlichmachung und Reinigung
möglich und durch geeignete der Kontrolle städtischer Be-
amten unterliegende Vorkehrungen ausgeführt ist.

Ob ein solches Abwasser überhaupt in den betreffenden Wasserlauf oder die Ableitungsanlage geführt werden darf bez. welche Vorkehrungen zur Ausschließung der schädlichen und verunreinigenden Stoffe zu treffen sind, hat in jedem einzelnen Fall das Bauamt im Einvernehmen mit der Sanitätskommission zu entscheiden.

§ 6. Die Ableitungen können erfolgen:

- a. durch offene Rinnsteine,
- b. durch unterirdische Ableitungsanlagen (Siele).

Ableitungen aus Pissoirs, industriellen Anstalten, Restaurationen, Badstuben und Waschküchen dürfen jedoch von ihrem Ausgangspunkt an bis zur Einmündung in die natürlichen Wasserläufe oder öffentlichen Ableitungsanlagen nur unterirdisch angelegt werden.

Alle Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe und unterirdischen Ableitungsanlagen müssen sich vor ihrer Einmündung in einen Sammelschacht ergießen.

Ausnahmen von dieser Regel können nur bei den Zuleitungen zur großen Düna und dort gestattet werden, wo die Niveauverhältnisse die Anlage eines Sammelschachts verbieten.

§ 7. Für die unterirdischen Leitungen gelten folgende Regeln:

1. Dem Bauamt ist ein Plan nebst Beschreibung in zwei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen. Der Plan muß enthalten die Situation des Grundstücks, die Querschnittsdimensionen und erforderlichenfalls auch das Längenprofil der herzustellen Leitung, sowie endlich den Namen des mit der Ausführung zu betrauenden sachverständigen Unternehmers. Das eine Exemplar verbleibt dem Bauamt, das andre ist nach Bestätigung des Plans dem Bauherrn auszureichen.

2. Die Hausleitung d. h. die Strecke, welche innerhalb der Grenzen des betreffenden Grundstücks bis zu dem auf der Straße befindlichen Kontrollschacht belegen ist, darf nicht aus Holz, sondern muß aus

Mauerwerk, Eisen, glasiertem Thon oder einem andern wasserdichten, vom Bauamt als zulässig erkannten Material bestehen.

Für die Straßenleitung d. h. die Strecke vom Kontrollschacht bis zur Mündung darf auch Holz verwandt werden, falls durch dieselbe auch das Grundwasser gesammelt und abgeleitet werden soll; doch müssen die Holzkanäle bis zur Höhe des muthmaßlichen Wasserstandes in der Leitung festgefügt angelegt werden.

3. Jedes Grundstück, welches mit einer unterirdischen Leitung versehen ist, muß auf dem Hof die erforderliche Anzahl von Sammelschächten und auf der Straße einen eigenen Kontrollschacht besitzen.

4. Sämmtliche Schächte dürfen nicht aus Holz, sondern müssen aus wasserdichtem Material hergestellt werden und sind an ihrer Oberfläche mit einem beweglichen eisernen Gitter oder mit einem Deckel zu versehen. Desgleichen sind an den Austrittsöffnungen der Schächte feste eiserne Gitter anzubringen.

5. Die Herstellung der Leitung und der Schächte geschieht unter Aufsicht des Bauamts bez. seiner technischen Beamten. Insbesondere darf die Stelle des Anschlusses einer neuen Leitung an eine bereits bestehende nicht ohne vorhergegangene Prüfung seitens der technischen Beamten des Bauamts verschüttet werden. Ueber den Zeitpunkt der Fertigstellung eines jeden Anschlusses ist der Stadtgenieur rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

6. Die Grundbesitzer haben für die regelmäßige Reinigung der auf ihrem Grunde befindlichen Schächte Sorge zu tragen und dürfen den mit der Beaufsichtigung der Ableitungen beauftragten städtischen Beamten den Zutritt zu ihren Grundstücken behufs Bergewisserung über die Reinigung der Schächte nicht verwehren. Die regelmäßige Beaufsichtigung und Reinigung der auf öffentlichem Grunde belegenen Schächte erfolgt durch die von dem Bauamt dazu angestellten Beamten und Arbeiter.

§ 8. Auf Grundstücken, von denen aus die Entwässerung zu den natürlichen Wasserläufen und zu den Ableitungsanlagen diesem Ortsstatut gemäß möglich ist, dürfen Senkbrunnen, welche den Zweck haben, das Tages- und Schmutzwasser aufzunehmen, weder neuangelegt werden noch fortbestehen, sondern müssen, wo sie vorhanden sind, binnen drei Monaten nach Publikation dieses Ortsstatuts nach gründlicher Reinigung und Desinfektion verschüttet werden. Neuangelegt werden bezw. fortbestehen dürfen nur solche Senkbrunnen, die einzig und allein den Zweck haben, das Grundwasser anzufammeln, damit es in die Ableitungsanlagen auspumpt werden kann.

§ 9. Mit Genehmigung der frühern Stadtverwaltung angelegte Ableitungen, welche den Vorschriften dieses Ortsstatuts nicht entsprechen, müssen binnen drei Monaten nach Publikation desselben seinen Bestimmungen entsprechend hergestellt oder geschlossen werden.

§ 10. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts treten mit dem Tag der Publikation in Kraft; sie erstrecken sich auf das engere Stadtgebiet und haben, falls nicht künftig abändernde Verordnungen erlassen werden, bis zur Einführung einer allgemeinen systematischen Entwässerung Giltigkeit.

Anmerkung. Bis zur Feststellung eines neuen Stadtplans ist unter dem engern Stadtgebiet der Stadtpolizeibezirk zu verstehen.

§ 11. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Ortsstatut über die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 4. Mai 1881, veröffentlicht in der ltbl. Gouv.-Ztg. vom 5. Juni 1881 Nr. 63

§ 1. Innerhalb des ganzen Stadtgebiets dürfen bei der Ausführung von Bauten an gepflasterten oder chaussirten Straßen die Baugerüste und Bauzäune nicht in die Straßenfahrbahn eingegraben werden, sondern sind auf liegenden Schwellen zu errichten.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen

zum § 9 des

Ortsstatuts über Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern und Wurstfabriken,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 24. August 1881, veröffentlicht in der ltbl. Gouv.-Ztg. vom 2. Nov. 1881 Nr. 126

§ 1. Als Felltrockenanstalt ist jeder Raum zu betrachten, in welchem Felle nicht zusammengepackt aufbewahrt, sondern einzeln, wenn auch in geringer Zahl, ausgehängt werden.

§ 2. Felltrockenanstalten dürfen nur in schwach besiedelten Gegenden der Stadt und nur mit besondrer Genehmigung angelegt werden.

§ 3. Die Felle, welche zum Trocknen ausgehängt werden, müssen vorher von allen Blut-, Fett- und Fleischtheilen sorgfältig gereinigt werden. Die Beine und Schwanzwirbel, welche etwa noch an den Fellen haften, müssen von denselben entfernt werden.

§ 4. Felle von gestürztem und wegen ansteckender Krankheit getödtetem Vieh dürfen nicht zum Trocknen ausgehängt werden.

§ 5. Hörner und Klauen dürfen in den Felltrockenanstalten nicht getrocknet werden.

§ 6. Felltrockenanstalten, in welchen die Trocknung durch künstliche Wärme mittels Heizung bewerkstelligt wird, müssen mit allen Sicherung gegen Feuergefahr erforderlichen Vorkehrungen und mit einem massiven Ventilationschornstein versehen sein, welcher die benachbarten Wohnhäuser um mindestens zehn Fuß überragen muß.

§ 7. Die Inhaber derjenigen Felltrockenanstalten, welche bei der Publikation dieser Verordnung bereits ohne zuvor eingeholte Genehmigung bestehen, müssen binnen sechs Wochen, vom Datum der Publikation gerechnet, die Genehmigung nachträglich nachsuchen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Felltrockenanstalt unverzüglich zu schließen.

§ 8. Den bei dem Erlaß dieser Verordnung bereits bestehenden Felltrockenanstalten kann die nachträgliche Genehmigung, wenn sie den übrigen in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen entsprechen, ertheilt werden, auch wenn sie in dichter besiedelten Gegenden der Stadt belegen sind. Doch kann dieses Zugeständniß denjenigen Felltrockenanstalten, welche die Trocknung nicht durch Heizung bewerkstelligen und daher keinen Ventilationschornstein haben, nur unter der Bedingung gemacht werden, daß der zum Trocknen der Felle bestimmte Raum die Wohnhäuser der Nachbarschaft zur Zeit der Konzessionsertheilung wenigstens um die Höhe eines Stockwerks überragt.

§ 9. Die Genehmigung zur Anlage neuer oder zum Fortbestande schon bestehender Felltrockenanstalten wird

nur bis zur Errichtung eines allgemeinen kommunalen Schlachthauses ertheilt.

§ 10. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tag ihrer Publikation in Kraft.

Ortsstatut über die Errichtung temporärer Holzbauten im Anlagenring,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 20. Juli 1882, veröffentlicht in der livl. Gouv.-Ztg. vom 25. August 1882 Nr. 96

In Ergänzung der Anmerkung zu § 2 der in Nr. 77 der livländischen Gouvernementszeitung vom Jahr 1881 publizirten temporären Bauregeln für die Stadt Riga wird verordnet was folgt:

§ 1. In sogenannten Anlagenring d. h. in dem Stadttheil, welcher von der verlängerten Jakobsstraße, einem Theil des Nikolaiboulevards, dem Basteiboulevard, dem Theaterboulevard, der Marienstraße, der Elisabethstraße und der 1. Kaiserlichengartenstraße umschlossen wird, dürfen unter den in diesem Ortsstatut festgesetzten Bedingungen provisorische Holzbauten für Schaubuden, Theater, Ausstellungen und dergleichen errichtet werden.

§ 2. Die provisorischen Holzbauten müssen von den nächsten Wohnhäusern mindestens 10 Faden entfernt sein, dürfen selbst keine Wohnungen enthalten, dürfen nicht zur Aufbewahrung von Vorräthen leicht entzündlicher Gegenstände benutzt werden und müssen mit feuersicherer Dachdeckung versehen sein.

§ 3. Die Konzession zur Errichtung eines provisorischen Holzbaus im Anlagenring ist vom Stadtamt

nach Einziehung eines Gutachtens des Bauamts zu ertheilen; die Konzession kann nach Ermessen des Stadtamts verweigert oder bedingungsweise ertheilt werden.

§ 4. Die Konzession ist nur auf Zeit zu ertheilen; die Frist wird in jedem einzelnen Fall vom Stadtamt bestimmt.

§ 5. Umfaßt die Frist mehr als ein Jahr, so ist der Bau mit allen seinen Einrichtungen zum Schluß jedes Jahrs einer genauen Besichtigung durch das Bauamt zu unterziehen, der Inhaber aber ist verpflichtet, die vom Bauamt für nothwendig befundenen Remonten und Sicherungsmaßnahmen für seine Rechnung auszuführen, widrigenfalls ihm die Konzession entzogen werden kann.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Ortsstatut über die Stärke der Außenmauern von steinernen Gebäuden,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 6. September 1882, veröffentlicht in der livl. Gouv.-Ztg. vom 22. September 1882 Nr. 108

In Abänderung der Anmerkung 2 zum § 36 und des § 38 der temporären Bauregeln für die Stadt Riga, publizirt in der livländischen Gouvernementszeitung vom Jahr 1881 Nr. 77, wird verordnet:

§ 1. Die Dicke der an Wohnräume stoßenden Außenmauern steinerner Gebäude muß im obersten Stock nicht weniger als 2 Stein d. h. 22 Zoll betragen.

§ 2. Die Stärke der Brandmauern sowol bei steinernen als auch bei Holz- und Fachwerkbauten, die

nach der Situation des Gebäudes zugleich bleibend als freistehende Außenmauern dienen sollen, wird durch die im § 1 dieses Ortsstatuts enthaltene Bestimmung geregelt. Diejenigen Brandmauern, die nach der Situation nicht bleibend freistehen sollen, ebenso Brandmauertheile im Bodenraum dürfen nicht weniger als 1 Stein d. h. 11 Zoll stark sein.

In eine nur einen Stein starke Brandmauer dürfen keinerlei Holztheile eingelassen werden und, wo solche an Brandmauern stoßen, müssen diese um einen halben Stein verstärkt werden.

§ 3. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Ortsstatut über die Benutzung neuerrichteter Gebäude,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 27. September 1882, veröffentlicht in der livl. Gov.-Ztg. vom 20. Oktober 1882 Nr. 120

In Ergänzung der in Nr. 77 der livländischen Gouvernementszeitung vom Jahr 1881 publizirten temporären Bauregeln für die Stadt Riga wird verordnet:

§ 1. Kein neuerrichtetes Gebäude darf ganz oder theilweise in Nutzung gegeben bez. vom Eigenthümer selbst in Nutzung genommen werden, ehe durch eine Besichtigung seitens des Baurevidenten die plan- und gesetzmäßige Bauausführung festgestellt und darüber eine Bescheinigung des Bauamts erwirkt worden ist.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Ortsstatut über den Ruderbootverkehr auf der Düna von den städtischen Landungsplätzen,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 24. Mai 1884, veröffentlicht in der IwL. Gouv.-Ztg. vom 29. Juni 1884 Nr. 73

§ 1. Für den Personenverkehr auf der Düna im Stadtpolizeibezirk können Ruderböte unter den nachstehenden Bestimmungen in den öffentlichen Dienst gestellt werden.

§ 2. Der Ruderbootverkehr darf nur von denjenigen Landungsplätzen aus stattfinden, die von der Stadtverwaltung hierzu eingerichtet und angewiesen werden.

§ 3. Für den Ruderbootverkehr von den städtischen Landungsplätzen ist eine jährlich zu erneuernde Konzession erforderlich, die vom städtischen Dekonomieamt unter folgenden Bedingungen erteilt wird:

1. der Unternehmer muß für sich und, sofern er andre Personen als Bootführer anstellt, auch für diese Sittenzeugnisse der Rigaschen Polizeiverwaltung beibringen;
2. er hat für jedes in den Verkehr zu stellende Boot mit einem Ruderer 5 R., mit zwei Ruderern 10 R. jährlich zur Stadtkasse zu zahlen; die Böte für einen Ruderer müssen mindestens 3 Personen, die für zwei Ruderer mindestens 8 Personen, ungerechnet die Ruderer, aufnehmen können;
3. er hat sowol die Tauglichkeit und Tragfähigkeit des Boots wie die persönliche Befähigung der das Boot führenden Personen nachzuweisen, die mindestens 21 Jahre alt sein müssen und an keinem die Bootführung hindernden Gebrechen leiden dürfen.

Anmerkung. Zur Erfüllung der unter Ziffer 3 aufgeführten Bedingung wird von der Stadtverwaltung ein sachverständiger Beamter angestellt, der die erforderlichen Attestate zu erteilen hat.

§ 4. Die Konzession wird in Gestalt einer Blechmarke erteilt, die als Legitimation des Bootführers gilt. Ueber

alle in den Verkehr gestellten Böte, die Namen und Adressen der Unternehmer und Bootführer führt das Dekonomieamt Buch. Die Unternehmer sind verpflichtet, über jede Aenderung im Personalbestande der Bootführer dem Dekonomieamt unter Erfüllung der im § 3 Ziffer 1 und 3 enthaltenen Bedingungen sofort Anzeige zu machen.

§ 5. Jedes Boot muß sauber gestrichen, mit einer Nummer und mit dem Attestat über die Tauglichkeit und Tragfähigkeit (§ 3 Ziffer 3) versehen sein. Die Maximalzahl der Personen, die das Boot tragen kann, muß im Boot selbst deutlich sichtbar angebracht sein.

§ 6. Die Bootführer müssen ihr Boot sauber halten, nüchtern, aufmerksam, willig und bescheiden gegen das Publikum sein. Sie müssen vorsichtig fahren und dürfen sich nicht auf Wettfahren einlassen. Wenn die Passagiere das Boot verlassen, müssen die Bootführer sich überzeugen, ob nicht Passagiergut zurückgeblieben ist, und solches den Passagieren sofort behändigen oder, wenn diese sich schon entfernt haben, es in 24 Stunden der Polizeiverwaltung übergeben.

§ 7. Wenn nicht eine besondere Vereinbarung über den Fahrlohn getroffen wird, so haben die Bootführer sich nach der am 30. Oktober 1864 von der livländischen Gouvernementsverwaltung bestätigten Taxe zu richten und dürfen keine Extravergütungen beanspruchen. Jeder Bootführer hat die Fahrtaxe bei sich zu führen und sie auf Verlangen vorzuweisen, widrigenfalls der Passagier zur Zahlung nicht verpflichtet ist.

§ 8. Die Unternehmer des Bootverkehrs sind verpflichtet, zur Zeit von Eisgang, Hochwasser oder sonstiger Gefahr behufs Rettung gefährdeter Personen der Polizei ihre Böte mit Bemannung auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung. Zu diesem Zweck übersendet das Dekonomieamt der Polizeiverwaltung fortlaufend Abschriften der Boot- und Personalverzeichnisse.

§ 9. Wer den obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1884 oder, wenn die Publikation später erfolgt, mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Ortsstatut betreffend die Beschränkung des Holzbaus zur Sicherung gegen Feuergefahr,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 4. März 1885, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 12. April 1885 Nr. 41

§ 1. In den nachstehend abgegrenzten Theilen des Stadtpolizeibezirks dürfen mit den im § 2 enthaltenen Ausnahmen Neubauten nicht aus Holz, sondern nur massiv aufgeführt werden:

- a. in dem Theil, der umschlossen wird von der Düna, dem Katharinendamm beginnend bei der Andreas-schleuse, der Peterholmschen Straße, einer diese mit der Mitterstraße verbindenden graden Linie, der Mitterstraße, der Sandberg- (vormals Juden-) straße, der Dünaburger Straße, dem Krasnajagorkaplatz und der den letztern mit der Düna verbindenden Straße;
- b. in dem Theil, der umschlossen wird von der Düna, der Dünabucht bei Hagensberg, dem Randschen Damm und dessen gradliniger Verlängerung und dem Bol-deraer Eisenbahndamm.

Anmerkung. Der Theil zwischen der Düna und der Elisabethstraße und deren Verlängerungen bildet den alten Steinbaurayon, die übrigen unter a und b abgegrenzten Theile bilden den neuen Steinbaurayon.

§ 2. Auf dem Dünaufer und im sog. Anlagenring können temporäre Holzgebäude und in den städtischen

öffentlichen Gärten ständige Holzgebäude nach Maßgabe der allgemeinen Bauvorschriften für Riga bez. des Ortsstatuts über Holzbauten im Anlagenring vom 20. Juli 1882 konzeffionirt werden. Solange auf einem Grundstück des neuen Steinbaurayons noch Holzgebäude vorhanden sind, dürfen auf diesem Grundstück und um dasselbe hölzerne Zäune errichtet werden.

§ 3. Außerhalb der Steinbaurayons dürfen Neubauten aus Holz nur dann errichtet werden, wenn sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a. sie müssen von jeder Nachbargrenze mindestens 2 Faden, von jedem Holzgebäude auf demselben Grundstück mindestens 4 Faden entfernt sein oder dort, wo diese Zwischenräume nicht vorhanden sind, Brandmauern erhalten;

b. sie müssen mindestens mit einer Wand an einen Hofraum grenzen, dessen Flächenraum nicht kleiner ist als 20 Quadradsfaden und der weder in Länge noch in Breite weniger als 4 Faden mißt.

§ 4. Im neuen Steinbaurayon dürfen Holzgebäude mit der unten folgenden Ausnahme durch Holzanbauten garnicht, durch Aufbauten aber nur unter der Bedingung erweitert werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

Offene hölzerne Gartenveranden dürfen sowol an massive Gebäude wie an solche Holzgebäude, die den Anforderungen des § 3 entsprechen, angebaut werden, wenn die Veranden von den Nachbargrenzen mindestens 2 Faden, von Holzgebäuden auf demselben Grundstück mindestens 4 Faden entfernt sind.

§ 5. Außerhalb der Steinbaurayons dürfen Holzgebäude durch Holzanbauten und durch Aufbauten nur unter der Bedingung erweitert werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 6. Nicht heiz- und wohnbare Holzgebäude wie Scheunen, Ställe, Heuböden dürfen in den Steinbaurayons garnicht, außerhalb derselben aber nur unter der Be-

dingung in heiz- und wohnbare umgewandelt werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 7. Holzgebäude im neuen Steinbaurayon dürfen, wenn sie durch Feuer zerstört werden, aus Holz nur auf den alten Fundamenten und nur unter der Bedingung wieder aufgeführt werden, daß sie den im § 3 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts über Holzgebäude und Holzbau gelten in gleicher Weise auch für Fachwerkgebäude und Fachwerkbau jeder Art.

§ 9. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 10. Dieses Ortsstatut gilt für den Stadtpolizeibezirk und tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft; mit demselben Tag tritt das den gleichen Gegenstand behandelnde Ortsstatut vom 9. August 1882, publizirt in der livländischen Gouvernementszeitung vom 20. August 1882 Nr. 94, außer Kraft.

Ortsstatut über die Beisetzung von Leichen in Kapellen oder Gewölben,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 7. Juli 1886, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 29. August 1886 Nr. 97

§ 1. Leichen, welche nicht begraben, sondern in oberirdischen Kapellen oder unterirdischen Gewölben oder in ausgemauerten Grüften beigesetzt werden, dürfen nur in metallenen, im Innern mit einem Lacküberzuge versehenen, fest verlötheten Särgen bestattet werden.

§ 2. Diejenigen, welche bei der Bestattung Verstorbener dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sowie die Aufseher von Friedhöfen, welche eine dieser Bestimmung widersprechende Bestattung zulassen, werden auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut gilt für den Rigaschen Stadtpolizeibezirk und für den Theil des Landpolizeibezirks, welcher nicht zum Areal selbständiger Bauergemeinden gehört, und tritt zwei Wochen nach seiner Publikation in Kraft.

Ortsstatut zur Verhütung einer Verschleppung der Rinderpest nach Riga,

erlassen von der Stadtverordnetenversammlung am 17. November 1886, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 5. Dezember 1886 Nr. 138*

§ 1. Rindvieh, Schafe und Ziegen, die auf den Stationen Riga der Riga-Dünaburger und Riga-Mitauer Eisenbahn aus Ortschaften und Gouvernements, welche von der Rinderpest ergriffen sind, eintreffen, müssen sofort in das von der Rigaschen Stadtverwaltung zu diesem Zweck bestimmte Schlachthaus geschafft und daselbst nach Besichtigung durch den Stadtveterinärarzt von den hierzu angestellten Arbeitern geschlachtet werden.

§ 2. Die Felle der geschlachteten gesunden Thiere sind vor ihrer Auslieferung nach einer von der Sanitätskommission anzugebenden Methode zu desinfizieren.

§ 3. Für das Schlachten wird eine Gebühr in dem von der Stadtverwaltung festgesetzten Betrage erhoben.

§ 4. Wer dieses Ortsstatut übertritt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 5. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag seiner Publikation in Kraft.

* Am 17. November 1886 hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Gebührentaxe für das Schlachten von Rindvieh, Schafen und Ziegen im städtischen temporären Schlachthause erlassen, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 5. Dezember 1886 Nr. 138:

für Rindvieh (Ochsen und Kühe) das Stück 1 Rbl.,
für Schafe und Ziegen das Stück . . . 15 Kop.

Ortsstatut betreffend die Roßkrankheit der Pferde,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 7. September 1887, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 2. November 1887 Nr. 122

§ 1. Die Besitzer von Pferden, an denen ein schleimig eitriger Ausfluß aus der Nasenhöhle, verbunden mit Geschwulst der Unterkieferdrüsen oder mit kalten Geschwülsten, Beulen oder Geschwüren an andern Körperteilen erscheint, sind verpflichtet, hierüber sogleich dem Stadtveterinärarzt und dem örtlichen Polizeibeamten, d. h. im Stadtpolizeibezirk dem Stadttheilspriestaw oder Quartalaufseher, im Landpolizeibezirk dem Landkommisfär, Anzeige zu machen und die von dem erstern unverzüglich vorzunehmende Untersuchung der Thiere zuzulassen. Wird die Anzeige unterlassen, so verliert der Eigenthümer des Pferdes das Anrecht auf eine Entschädigung (§ 4).

§ 2. Pferde, welche die im § 1 bezeichneten Krankheitsercheinungen darbieten, dürfen nicht eher aus ihrem Stall herausgeführt werden, bis der Stadtveterinärarzt bez. die im § 4 erwähnte Kommission es gestatten.

§ 3. Wenn vom Stadtamt im Einverständniß mit der kompetenten Polizeibehörde eine Revision der Pferdebestände im ganzen Geltungsbezirk dieses Ortsstatuts oder in einem Theil desselben oder eine einzelne Besichtigung angeordnet wird, so haben alle Pferdebesitzer ihre Pferde unweigerlich dieser Revision zu unterwerfen.

§ 4. Wenn nach Ansicht des Stadtveterinärarztes ein Pferd roßkrank ist, so veranlaßt er sofort dessen Besichtigung durch eine Kommission, die gebildet wird aus dem Stadtveterinärarzt selbst, einem vom Besitzer des Pferdes gewählten Sachverständigen, dem Vorsteher des betreffenden Roßkantons, dem örtlichen Stadttheilspriestaw bez. im Landpolizeibezirk dem örtlichen Landkommisfär und dem Stadtarzt, in dessen Bezirk sich das kranke Pferd befindet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Stadtarzt. Unterläßt

der Besitzer des Pferdes die Wahl eines Sachverständigen, so tritt an dessen Stelle ein vom Stadtrath ernannter Experte. Diese Kommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob das Pferd rothkrank oder rothverdächtig oder unverdächtig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtarztes. Erklärt die Kommission das Pferd für rothkrank, so schätzt sie auch sofort den Werth des Pferdes, über den bei Stimmengleichheit der Rokkantonvorsteher entscheidet. Das Pferd wird sodann nach Vorschrift des Stadtveterinärarztes getödtet, der Besitzer aber erhält aus der Stadtkasse die Hälfte des geschätzten Werths, jedoch nie mehr als 100 R. für ein Pferd. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn das Pferd nachweislich rothkrank nach Riga eingeführt worden ist.

§ 5. Rothkranke oder verdächtige Pferde sind vom Stadtveterinärarzt in auffälliger Weise zu kennzeichnen und vollständig zu isoliren (Stallsperrre). Die Kennzeichen sind so zu befestigen, daß sie nicht ohne Verletzung entfernt werden können. Ueber der Thür des Stalls, in dem sich rothkranke oder verdächtige Pferde befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Rokk“ in russischer, deutscher und lettischer Sprache zu befestigen. Wird die über das rothkranke oder verdächtige Pferd verhängte Stallsperrre gebrochen, so verliert der Eigenthümer jeden Anspruch auf Entschädigung bei Tödtung des Thiers.

§ 6. Zu Wärtern bei rothkranken oder verdächtigen Pferden dürfen nur Personen zugelassen werden, welche frei von Verletzungen jeder Art an den unbedeckt getragenen Körpertheilen sind. Sie müssen Berührung jeder Art mit gesunden Pferden meiden und dürfen nicht im Krankenstall schlafen.

§ 7. Die bei der Wartung rothkranker oder verdächtiger Pferde nothwendigen Geräthschaften, welcher Art sie auch sein mögen, wie Simer, Striegel, Gurten, Halfter, Decken 2c, sind ausschließlich nur für diese Thiere zu verwenden und nach dem Tode derselben, falls der Eigenthümer seine Einwilligung erteilt, zu verbrennen. Wird diese Einwilligung versagt, so sind die Geräthschaften unter

Verantwortlichkeit des Eigenthümers für allen etwa später aus denselben doch erwachsenden Schaden unter persönlicher Aufsicht des Stadtveterinärarztes nach der Vorschrift desselben zu desinfiziren und danach 8 Tage der freien Luft auszusetzen. Erst danach dürfen sie wieder in Gebrauch genommen werden.

§ 8. Die Ställe, in denen roßkranke oder verdächtige Pferde gestanden haben, sowie alle ihre einzelnen Theile, z. B. Krippen, Raufen, Böden zc., müssen nach dem Tode der Thiere unter persönlicher Aufsicht des Veterinärarztes nach der Vorschrift desselben desinfiziert und danach mindestens 14 Tage derart gelüftet werden, daß sämtliche Thüren und Fenster ausgehoben werden. Erst nach Ablauf dieser Zeit dürfen die Ställe wieder benutzt werden.

§ 9. Die Kosten für die im § 7 und 8 vorgeschriebene Desinfektion trägt die Stadtkasse.

§ 10. Die Kadaver der in Folge von Roß gefallen oder getödteten Thiere sind sammt dem Fell entweder zu verbrennen oder an dazu angewiesenen Orten wenigstens 7 Fuß tief zu vergraben, nachdem sie in letzterm Fall reichlich mit ungelöschtem Kalk, Theer oder Petroleum überschüttet worden sind und das Fell noch außerdem durch zahlreiche kreuzweise Schnitte vollständig unbrauchbar gemacht worden ist. Der Transport der Kadaver zum Ort ihrer Beseitigung geschieht in besondern von der Stadtverwaltung zu liefernden Fuhrwerken.

§ 11. Pferde, welche mit roßkranken oder verdächtigen Thieren in einem Stall gestanden haben oder sonst in Berührung gekommen sind, können zwar, solange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen darbieten, benutzt werden, müssen aber in gesonderten Stallräumen untergebracht und vom Stadtveterinärarzt mindestens 6 Monate lang regelmäßig alle 14 Tage besichtigt werden.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 13. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Publikation in der kurländischen Gouvernementszeitung in Kraft und gilt für den Stadtpolizeibezirk und den Theil des Landpolizeibezirks, welcher nicht zum Areal selbständiger Bauergemeinden gehört.

Ortsstatut betreffend das Schrittfahren federloser Fuhrwerke,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 15. Juni 1887, veröffentlicht in der kurländischen Gouvernementszeitung vom 22. Januar 1888 Nr. 8

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf nicht anders als im Schritt fahren.

§ 2. Diese Vorschrift gilt für denjenigen Theil der Stadt, der umschlossen wird von der Dünamarktstraße, der Karlstraße, dem Theater- und Basteiboulevard und der Nikolaistraße. Die genannten die Grenzen bildenden Straßen fallen nicht unter die Vorschrift des Schrittfahrens, ausgenommen die Karlstraße.

§ 3. Wer der obigen Vorschrift zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag seiner Publikation in Kraft.

Ortsstatut über das Schweineschlachten*,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 1888, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 29. Februar 1888 Nr. 23

§ 1. Wer sich in Riga mit dem Schlachten von Schweinen zum Zweck der Ausfuhr oder zum Verkauf hier am Ort beschäftigt, ist verpflichtet, die Schweine von allen Eingeweiden mit Ausnahme der Leber und der Lungen zu reinigen.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Dieses Ortsstatut gilt für den Stadtpolizeibezirk und für den Landpolizeibezirk mit Ausnahme des zu selbständigen Bauergemeinden gehörenden Gebiets und tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.

Ortsstatut zum Schutz gegen Hunde,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 1888, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 20. Mai 1888 Nr. 53

§ 1. Die Besitzer von Hunden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Hunde, sobald letztere das Haus oder den dazu gehörigen Hof oder Garten verlassen, mit Maulkörben von der im § 5 vorgeschriebenen Beschaffenheit versehen sind oder an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen, sobald sie die Wohnung des Besitzers verlassen, mit einem Maulkorb versehen sein, auch wenn sie an der Leine geführt werden.

* Gleichzeitig mit diesem Ortsstatut erließ die Stadtverordnetenversammlung folgenden Zusatz zum § 7 der Marktordnung, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 29. Februar 1888 Nr. 23: „Geschlachtete Schweine dürfen nur zum Verkauf gestellt werden, wenn alle Eingeweide mit Ausnahme der Leber und der Lungen aus ihnen entfernt sind.“

§ 2. Personen, welche in öffentlichen Gärten belegene Häuser bewohnen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Hunde, sobald dieselben den Garten betreten, mit Maulkörben versehen sind oder an der Leine geführt werden. Als öffentliche Gärten im Sinn dieses Ortsstatuts gelten alle Gärten, welche dem Publikum, sei es auch nur gegen Zahlung eines Eintrittsgelds oder Mitgliedsbeitrags, offen stehen.

Im Wöhrmannschen und im kaiserlichen Garten dürfen Hunde in der Zeit vom 1. März bis zum 1. November nur an der Leine geführt werden, auch wenn sie mit einem Maulkorb versehen sind.

§ 3. Hunde, welche durch Anbellen, Anspringen oder auf andre Weise Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke belästigen, sowie läufige Hündinnen müssen an der Leine geführt werden, auch wenn sie mit einem Maulkorb versehen sind.

§ 4. Der Besitzer eines wuthkranken oder wuthverdächtigen Hundes ist verpflichtet, denselben entweder sofort tödten zu lassen oder einer Thierheilanstalt zur Isolirung und Beobachtung zu übergeben; er hat die Polizei unverweilt über das Geschehene zu benachrichtigen und, wenn er den Hund einer Thierheilanstalt übergibt, auch dem Stadthierarzt sogleich Anzeige zu machen. Wenn aber ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat und der Gebissene oder dessen Angehörige oder der den gebissenen Menschen behandelnde Arzt die Beobachtung des verdächtigen Hundes verlangen, so ist der Hund nicht zu tödten, sondern nach vorausgegangener Anzeige bei der Polizei einer Thierheilanstalt zur Isolirung und Beobachtung zu übergeben; dem Stadthierarzt aber ist darüber sogleich Anzeige zu machen. Sache des Stadthierarztes ist es, die Isolirung und Beobachtung eines einer Thierheilanstalt übergebenen wuthverdächtigen Hundes zu überwachen, die Dauer der Beobachtung zu bestimmen und je nach dem Ergebniß derselben zu entscheiden, ob der Hund freigegeben werden darf oder getödtet werden muß. Ueber seine Anordnungen benachrichtigt der Stadthierarzt die örtliche Polizei.

§ 5. Die Maulkörbe müssen der Größe des Hundes genau angepaßt sein und den von der Rigaschen Stadtverwaltung vorzuschreibenden Modellen entsprechen. Zum Beweis der Uebereinstimmung des Maulkorbs mit dem Modell muß ersterm eine von der Rigaschen Stadtverwaltung gestempelte Blechmarke angebracht sein.

§ 6. Diese Blechmarke ist in der Stadtverwaltung in Empfang zu nehmen und darf nur in Gegenwart des Stadthierarztes und nur an einem Maulkorb angebracht werden, den der Stadthierarzt als mit dem Modell übereinstimmend anerkennt.

§ 7. Die Leine, an welcher Hunde geführt werden, darf nicht länger als 5 Fuß sein.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieses Ortsstatuts zuwiderhandelt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung. Hunde, in Bezug auf welche die Bestimmungen dieses Ortsstatuts nicht eingehalten sind, werden eingefangen und wenn sie binnen 3 Tagen nicht durch eine Zahlung von einem Rubel für jeden angefangenen Tag ausgelöst sind, getödtet.

§ 9. Dieses Ortsstatut gilt für den Rigaschen Stadtpolizeibezirk und tritt mit dem Tag seiner Publikation in der livländischen Gouvernementszeitung in Kraft. Gleichzeitig werden das Ortsstatut zum Schutz gegen Hunde vom 4. März 1885 und das Ortsstatut zum Schutz der städtischen Gärten gegen Beschädigung durch Hunde vom 2. Juni 1880 aufgehoben.

Ortsstatut über die Reinigung und Besichtigung der Schornsteine,

erlassen von der Nigaschen Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar
und 10. März 1888, veröffentlicht in der livl. Gouvernementszeitung
vom 1. Juni 1888 Nr. 58

§ 1. Für die Reinigung und Besichtigung der Schornsteine wird das engere Stadtgebiet (der Stadtpolizeibezirk) in zwölf Bezirke getheilt, deren Grenzen in der Beilage 1 angegeben sind.

§ 2. Für jeden dieser zwölf Bezirke wird von der Stadtverwaltung ein geprüfter Schornsteinfegermeister als Bezirkschornsteinfeger angestellt. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die Reinigung und Besichtigung ihrer Schornsteine dem Bezirkschornsteinfeger ihres Bezirks zu übertragen.

§ 3. Jeder Bezirkschornsteinfeger ist verpflichtet, der Stadtverwaltung denjenigen seiner Gesellen zu bezeichnen, der ihn im Fall der Behinderung zu vertreten hat. Derselbe hat als Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Bezirkschornsteinfegers.

§ 4. Die Namen der Bezirkschornsteinfeger und ihrer Stellvertreter werden von der Stadtverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5. Der Bezirkschornsteinfeger ist verpflichtet:

1. alle Schornsteine in seinem Bezirk mit Ausnahme der Schornsteine der Krongebäude zu besichtigen und zu reinigen;
2. in seinem Bezirk an der Jahresrevision der Feuerstellen theilzunehmen.

§ 6. Der Bezirkschornsteinfeger bestimmt selbst, wie oft ein Schornstein zu reinigen ist; findet aber der Hausbesitzer, daß die Reinigung zu oft oder zu selten erfolgt, so entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 7. Der Ruß in den Schornsteinen ist gründlich abzukrahen oder abzuhauen. Die Reinigung enger Schornsteine

ist mit eingeschlagenen einfachen Leinbesen und Kugeln, ferner auch durch häufiges Ausbrennen zu besorgen; doch ist das Ausbrennen des Ruffes nur da gestattet, wo die Konstruktion des Schornsteins eine andre Reinigung unmöglich macht. Auch aus dem Saß des Schornsteins muß der Ruß entfernt werden.

§ 8. Die Reinigung der Schornsteine darf nicht von Lehrburschen allein besorgt werden; dieselben dürfen vielmehr nur unter Aufsicht eines tüchtigen Gesellen arbeiten. Das Ausbrennen muß stets entweder von dem Bezirkschornsteinfeger oder von seinem Stellvertreter persönlich geleitet werden. Vorher hat der Bezirkschornsteinfeger oder sein Stellvertreter Tag und Stunde des Ausbrennens dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter und der Stadtverwaltung, sowie auch der Stadttheils- oder Distriktverwaltung und dem Feuerwehrkommando, in deren Rayon sich das Haus befindet, anzuzeigen.

§ 9. Alle zur Reinigung der Schornsteine erforderlichen Geräthe, wie Besen, Fangseile, Rohrbürsten, Kraken u. s. w., ebenso das zum Ausbrennen der Schornsteine nöthige Material hat der Bezirkschornsteinfeger für eigene Rechnung anzuschaffen und stets in genügender Menge und Güte vorrätzig zu halten. Falls die Stadtverwaltung den Gebrauch neuer Reinigungsgeräthe vorschreibt, hat der Bezirkschornsteinfeger dieselben anzuschaffen und zu benutzen.

§ 10. Findet der Bezirkschornsteinfeger bei den Besichtigungen Beschädigungen der Defen, Brandmauern oder Schornsteine, die eine Feuergefährlichkeit verursachen, oder feuergefährliche Heizanlagen, so hat er den Befund dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter, falls aber nicht binnen 24 Stunden zur erforderlichen Abhilfe geschritten wird, der Polizei und der Stadtverwaltung anzuzeigen, von denen die erste die entsprechenden Anordnungen trifft, um den schuldigen Hausbesitzer zur Verantwortung zu ziehen, die zweite aber gemeinsam mit der Polizei und mit Technikern eine Besichtigung veranstaltet, ein Protokoll aufnimmt und die Versiegelung der Anlage bis zu ihrer Instandsetzung anordnet.

§ 11. Findet der Bezirkschornsteinfeger bei den Besichtigungen, daß Schornsteine oder Defen, Küchen oder andre Heizanlagen den geltenden Bestimmungen nicht entsprechen oder daß in der Nähe der Feuerstellen oder Schornsteine brennbare oder feuergefährliche Stoffe aufgehäuft sind, so hat er auch dieses sofort dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter, der Polizei und der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 12. Jeder Bezirkschornsteinfeger hat ein Kontrollbuch zu führen, dessen Schema und Gebrauch von der Stadtverwaltung festgestellt wird.

§ 13. Der Bezirkschornsteinfeger hat sich ausschließlich dem Dienst in seinem Bezirk zu widmen. Ohne Genehmigung der Stadtverwaltung darf er weder auswärtige Arbeiten übernehmen noch überhaupt die Stadt verlassen.

§ 14. Der Lohn der Bezirkschornsteinfeger wird durch Vereinbarung mit den Hausbesitzern normirt. Ist indessen eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der Lohn nach der in der Beilage 2 enthaltenen Taxe zu zahlen.

Weder die Bezirkschornsteinfeger noch auch ihre Gefellen und Lehrlinge dürfen Trinkgelder, Neujahrs-geschenke oder andre Geschenke fordern.

§ 15. Ueber den Empfang des Lohns muß der Bezirkschornsteinfeger eine Quittung nach einem von der Stadtverwaltung festgestellten Schema ausstellen.

§ 16. Der Bezirkschornsteinfeger unterliegt, von der gerichtlichen Verfolgung abgesehen, für Verletzung seiner Pflichten nach dem Ermessen der Stadtverwaltung Konventionalstrafen bis zum Betrage von 25 R. oder der Entlassung.

§ 17. Wer dieses Ortsstatut übertritt, wird auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 18. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Beilage 1

Schornsteinfegerbezirke in Riga

Bezirk 1 wird begrenzt von der Schal-, Kalk-, Wall-, großen Königsstraße und Karlstraße und dem Dünaufer.

Bezirk 2 wird begrenzt von der Nikolai-, Peter-Paul-, Thurm-, Wall-, Kalk- und Schalstraße und dem Dünaufer.

Bezirk 3 wird begrenzt von der Düna, dem Privatgut Mühlgraben, der Mühlgrabener Eisenbahn, dem Kriegshospitalbach, dem Soodegraben, der Viehtrift, dem Wagnerschen Garten, der Nikolaistraße, der Elisabethstraße und dem Andreasbassin.

Bezirk 4 wird begrenzt von der Nikolai-, Ritter-, Suworow- und Elisabethstraße.

Bezirk 5 wird begrenzt vom Soodegraben, dem Kriegshospitalbach, der Mühlgrabener Eisenbahn, der Alexander-, Suworow- und Ritterstraße.

Bezirk 6 wird begrenzt von der Suworow-, Ritter- und Wolmarschen Straße, der Riga-Dünaburger Eisenbahn und der Elisabethstraße bis zur Suworowstraße.

Bezirk 7 wird begrenzt von der Suworow- und Alexanderstraße, der Mühlgrabener und der Riga-Dünaburger Eisenbahn, der Wolmarschen Straße und der Ritterstraße bis zur Suworowstraße.

Bezirk 8 wird begrenzt von der Turgenjew- und Timotheusstraße, der Riga-Dünaburger Eisenbahn, der Dünaburger und Grebentschikowstraße sowie der Düna.

Bezirk 9 wird begrenzt von der Grebentschikow- und der Dünaburger Straße, der Dünaburger Eisenbahn, dem Patrimonialgebiet und der Düna.

Bezirk 10 besteht aus dem 1. und 3. Quartier der Mitauer Vorstadt mit Ausschluß von Kiepenholm.

Bezirk 11 besteht aus dem 2. Quartier der Mitauer Vorstadt mit Einschluß von Kiepenholm und Nordeckshof.

Bezirk 12 wird begrenzt von der Karls-, der großen Königs-, Wall-, Thurn-, Peter-Paul- und Nikolaistraße, der Düna, dem Andreasbassin, der Elisabethstraße, der Timotheus- und der Turgenjewstraße und wieder der Düna.

Beilage 2

Schornsteinfegertaxe für Riga

1. Der Jahreslohn beträgt für die Reinigung eines Ofenschornsteins:

	In der Altstadt Bez. 1 u. 2	Im An- lagenring Bezirk 12	In den Vor- städten Bez. 3-11
	Kop.	Kop.	Kop.
in einem einstöckigen Hause	30	30	30
in einem zweistöckigen Hause	60	45	} 60
in einem dreistöckigen Hause	90	60	
in einem noch höhern Hause	120	60	90

2. Der Jahreslohn beträgt für die Reinigung eines Kitchenschornsteins:

	In der Altstadt Bez. 1 u. 2	Im An- lagenring Bezirk 12	In den Vor- städten Bez. 3-11
	r. r.	r. r.	r. r.
in einem einstöckigen Hause	1 20	1 20	1 —
in einem zweistöckigen Hause	2 40	1 80	1 50
in einem dreistöckigen Hause	3 60	2 40	2 —
in einem noch höhern Hause	4 80	2 40	2 40

3. Der Lohn für jede Reinigung eines Schornsteins der Feuerstelle einer Bäckerei, Konditorei, Brauerei, Gar-
küche, Badestube oder einer gewerblichen oder andern
Anstalt, die mit starkem Feuer arbeitet, beträgt:

in einem einstöckigen Hause 10 Kop.,
in einem höhern Hause 20 Kop.

4. Unter einem Schornstein ist jedes vom Ofen bis zum Dach hinausgehende Rauchrohr zu verstehen, auch wenn mehre derselben sich oben in einem einzigen Schornsteinkopf vereinigen.

5. Die Reinigungsart (Ausfegen, Auskragen, Ausbrennen) macht keinen Unterschied.

6. Mansarden und andre Dachwohnungen gelten nicht als Stockwerke.

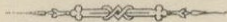
Ortsstatut über den Transport staubentwickelnder Materialien,

erlassen von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung am 10. März 1888, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 10. Juni 1888 Nr. 62

§ 1. Fahren, in denen Materialien transportirt werden, die im Fahren starken Staub entwickeln, wie Kalk, Zement, Mehl und dergleichen, müssen mit genügend großen, dichten und festschließenden Decken (sog. Pressenungen) bedeckt sein.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, unterliegt der Verantwortung auf Grund der Strafgesetze.

§ 3. Dieses Ortsstatut gilt für den Stadtpolizeibezirk und tritt mit dem Tag der Publikation in Kraft.



Inhaltsverzeichnis*

	Seite
Ortsstatut über die Fleischverkaufslokale außerhalb der Märkte . . .	3
Ortsstatut über Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern und Wurstfabriken . . .	5
Ortsstatut über die Reinigung der Höfe	8
Ortsstatut über die Reinigung der Abtritte und Senkgruben . . .	10
Ortsstatut über die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze	12
Ortsstatut über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Kanäle und Gräben	15
Ortsstatut über die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen	20
Ergänzende Bestimmungen zum § 9 des Ortsstatuts über Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern und Wurstfabriken	20
Ortsstatut über die Errichtung temporärer Holzbauten im Anlagenring	22
Ortsstatut über die Stärke der Außenmauern von steinernen Gebäuden	23
Ortsstatut über die Benutzung neuerrichteter Gebäude	24
Ortsstatut über den Ruderbootverkehr auf der Düna von den städtischen Landungsplätzen	25
Ortsstatut betr. die Beschränkung des Holzbaus zur Sicherung gegen Feuersgefahr	27
Ortsstatut über die Beisetzung von Leichen in Kapellen oder Gewölben	29
Ortsstatut zur Verhütung einer Verschleppung der Rinderpest nach Riga	30
Ortsstatut betr. die Roghkrankheit der Pferde	31
Ortsstatut betr. das Schrittfahren federloser Fuhrwerke	34
Ortsstatut über das Schweineschlachten	35
Ortsstatut zum Schutz gegen Hunde	35
Ortsstatut über die Reinigung und Beschäftigung der Schornsteine	38
Ortsstatut über den Transport staubentwickelnder Materialien . . .	43

* Die Marktordnung und das Ortsstatut über den Schlachtzwang und die Fleischbeschau in Riga sind in diese Sammlung nicht aufgenommen worden, erstere, weil sie in Sonderabdrücken verbreitet ist, letzteres, weil es erst mit dem Tag der Eröffnung des städtischen Schlachthaus in Kraft tritt.